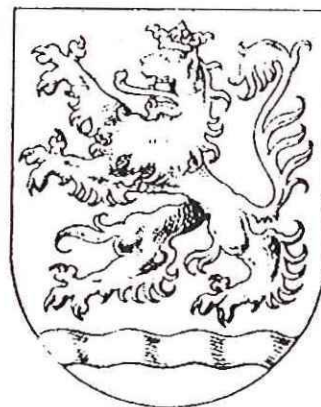


Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2011

Holzminden, den 15.11.2011

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
115	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2011 vom 05.10.2011 und 31.10.2011	429
116	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2011 vom 09.12.2010 und 09.11.2011	431
117	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2011 vom 27.10.2011 und Bekanntmachung vom 14.11.2011	433
118	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2011 vom 29.09.2011 und Bekanntmachung vom 14.11.2011	435
119	Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 25.10.2011	438
120	1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.03.2011 der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlichen tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 25.10.2011	443
121	1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 25.10.2011	445
122	Satzung über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der neben-/ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 28.06.2011	446

123	Erste Änderungssatzung vom 26.10.2011 zur Satzung der Stadt Stadtoldendorf vom 20.11.2007 über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	448
124	1. Änderung der Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze vom 14.10.2010 der Gemeinde Boffzen	450
125	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 12a – 14. Änderung „Bülte neu“ der Stadt Holzminden vom 28.06.2011	451
126	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen	453
129	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Lenne vom 27.04.2011	454
130	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Lenne vom 27.04.2011	464
131	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen	467
132	Bekanntmachung und Auslegung der Eröffnungsbilanz auf den 01.09.2009 und des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 11.11.2011	468
133	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 14.09.2011 über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder	469

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Heinade
in der Sitzung am 05.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	447.800	6.800	0	454.600
ordentliche Aufwendungen	447.800	6.800	0	454.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.600	6.800	0	437.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	405.600	18.700	0	424.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.200	0	0	11.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.700	0	5.300	31.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.300	0	0	14.300
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	441.800	6.800	0	448.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	456.600	18.700	5.300	470.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 71.700 Euro um 1.200 Euro erhöht und damit auf 72.900 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Heinade, 05.10.2011

gez. Schoppe
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.11. bis zum 29.11.2011

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 31.10.2011

gez. Schoppe
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Derental für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Derental in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	388.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	487.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	471.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 280.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Derental, den 09.12.2010

GEMEINDE DERENTAL

gez. Pieper
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 31.10.2011 mit Nebenbestimmungen unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.11.11 bis 29.11.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Am Sportplatz 4, 3769 Derental, während der Dienststunden öffentlich aus.

Derental, den 09.11.2011



[Signature]
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt gleichzeitig im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Holzminden vom 15.11.2011.

HAUSHALTSSATZUNG

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Ottenstein in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.333.900 EURO
	in der Ausgabe auf	1.333.900 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	106.900 EURO
	in der Ausgabe auf	106.900 EURO
festgesetzt.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 222.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	325 v.H.

31868 Ottenstein, den 27. Oktober 2011

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez. Weiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21.11.2011 bis 29.11.2011 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, 14.11.2011

gez. Weiner
(Bürgermeister)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 29.09.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	347.100		900	346.200
ordentliche Aufwendungen	372.500		13.300	359.200
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	341.900		1.200	340.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	365.700		13.900	351.800
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	30.000	15.000		45.000
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	74.500	36.500		111.000
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	44.500	21.500		66.000
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	200			200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 44.500 Euro um 21.500 Euro erhöht und damit auf 66.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen werden nicht geändert.

Negenborn, 30.09.2011

GEMEINDE NEGENBORN

gez. Ahrens
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Harling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 (2) der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.11.11 unter dem Aktenzeichen (30)15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 21.11.2011 bis 29.11.2011 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 14.11.2011

gez. Harling
(Bürgermeister)

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsischen Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) werden Kosten und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind beispielsweise:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 - Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselben Kosten/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 - Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

- (1) Kosten und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kosten- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Die Kosten / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 - Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kosten- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kosten- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kosten bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Haftung

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.12.1984, die 1. Nachtragsatzung vom 25.03.1992, die 2. Nachtragssatzung vom 27.02.1996, die 3. Nachtragsatzung vom 14.02.2001, die 4. Nachtragssatzung vom 23.05.2001 sowie die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Stadtoldendorf außerhalb ihrer unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.1993 und die Neufassung des Kostentarifs vom 29.10.2001 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 26.10.2011

(LS)

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

Kosten- und Gebührentarif (§ 5 Abs. 1)

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Tarif- ziffer	Kostentatbestand	Kostentarif Stunde/€
I.	<u>Personaleinsatz</u>	
	je Angehöriger der Freiw. Feuerwehr	20,--
II.	<u>Sachleistungen einschl. Betriebsstoffe</u>	
1.	Inanspruchnahme von Fahrzeugen	
a)	je Kilometer, ohne Rücksicht auf Gebiet und Zugfahrzeug	2,--
b)	je Stunde und Fahrzeug	
	Drehleiter DL 23-12	100,--
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	66,--
	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	66,--
	Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	66,--
	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF 20/16)	66,--
	Löschgruppenfahrzeug LF 8 o. Pumpe	49,--
	Rüstwagen RW 1,	55,--
	Tragkraftspritzenfahrzeug o. Pumpe	33,--
	Gerätewagen (Transportwagen)	30,--
	Einsatzleitfahrzeug ELF 1	25,--
	Mannschaftstransportwagen	25,--
	Tragkraftspritzenanhänger	18,--
2.	Wasserführende Armaturen und Zubehör je Einsatzstunde	
	Tragkraftspritze TS 8/8	28,--
	Frontpumpe	28,--
	Lenzpumpe	13,--
3.	Notstromaggregat je angefangene Betriebsstunde einschl. Zubehör	15,--
4.	Motorgeräte je Einsatzstunde	
	Ketten- oder Motorsäge	10,--
	Rettungsschere o. Spreizer	10,--

III. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben, Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoffe, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel u.ä. wird nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis /Selbstkosten) plus 15 v.H. berechnet.

IV. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Ansonsten werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet.

V. Kostenersatz für schuldhaft missbräuchliche Alarmierung

1. Grundbetrag 250,--
2. Neben dem Grundbetrag werden Kosten nach den Ziffern I bis IV dieses Kostentarifes erhoben.
3. Bei schuldhaft missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- u. Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr verdoppelt sich der Kostentarif.

1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlichen
tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15.03.2011

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Sonstige ehrenamtlichen Funktionsträger:

Als monatliche pauschale Entschädigung erhalten

a) der Gerätewart

aa) der Ortsfeuerwehr Eschershausen und Stadtoldendorf 40,-- €

bb) der Ortsfeuerwehr Dielmissen und Merxhausen 30,-- €

cc) der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung 15,-- €

b) SG-Sicherheitsbeauftragter 25,-- €

bb) Stellvertretender SG-Sicherheitsbeauftragter 15,-- €

c) SG-Atemschutzgerätewart 40,-- €

cc) Stellvertretender SG-Atemschutzgerätewart 20,-- €

d) SG-Jugendfeuerwehrwart 30,-- €

dd) Stellvertretender SG-Jugendfeuerwehrwart 15,-- €

e) SG-Schlauchwart 10,-- €

ee) Stellvertretender SG-Schlauchwart 10,-- €

f) SG-Zeugwart 10,-- €

ff) Stellvertretender SG-Zeugwart 10,-- €

g) SG-Ausbildungsleiter 20,-- €

gg) Stellvertretender SG-Ausbildungsleiter 20,-- €

h) Leiter der Kinderfeuerwehr 30,-- €

i) SG-Gerätewart 40,-- €

ii) Stellvertretender SG-Gerätewart 20,-- €

j) Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren 20,-- €

ji) Stellvertr. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren 10,-- €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Stadtdendorff, den 26.10.2011

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

(LS)

1. Änderungssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 18.04.2002 (Nds. GVBl. S. 126) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 25.10.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 1 (2) wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.10.2011
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

gez. Anders (LS)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Berufung, Abberufung, Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der neben-/ ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf hat aufgrund des § 5a Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der z.Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Berufung und Abberufung

Der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf regelt die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 NGO. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder, falls sie bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschäftigt ist, nebenamtlich wahr.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf richten sich nach dem § 5a Abs. 4 NGO sowie einem vom Samtgemeindeausschuss zu beschließenden Aufgabenkatalog. Sie kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates und Samtgemeindeausschusses sowie der Fachausschüsse teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt.

§ 3

Entschädigung

Die monatliche Entschädigung der neben-/ ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird über die Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung geregelt.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen erhält die neben-/ ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (2) Dienstreisen, für die nach Absatz 1 Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter im Amt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 20.03.2007 sowie die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Eschershausen vom 16.08.2007 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 28.06.2011
Samtgemeinde Stadtoldendorf

(LS)

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 20.11.2007

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 26.10.2011 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „13,00“ durch die Zahl „18,00“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
„Vorsitzende von Ausschüssen erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.“
4. In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „7,00“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 4 Ziff. a) wird die Zahl „250,00“ durch die Zahl „300,00“ ersetzt.
6. In § 1 Abs. 4 Ziff. b) wird die Zahl „120,00“ durch die Zahl „130,00“ ersetzt.
7. In § 1 Abs. 4 Ziff. c) wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „130,00“ ersetzt.
8. In § 1 Abs. 4 Ziff. d) wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „120,00“ ersetzt.
9. In § 1 Abs. 4 Ziff. d) werden ein neuer Satz 2 und 3 eingefügt:
„Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich 8,00 € für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Bei Gruppenbildung wird dem Gruppenvorsitzenden die Entschädigung nach Satz 2 gezahlt.“
10. In § 1 Abs. 4 Ziff. e) wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.
11. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „100,00“ durch die Zahl „110,00“ ersetzt.
12. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „80,00“ ersetzt.
13. In § 3 wird die Zahl „13,00“ durch die Zahl „18,00“ ersetzt.
14. In § 4 Abs. 1 Ziff. a) wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „80,00“ ersetzt.
15. In § 4 Abs. 1 Ziff. b) wird die Zahl „50,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.
16. In § 4 Abs. 1 Ziff. c) wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „80,00“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 26.10.2011

Stadt Stadtoldendorf

gez. Affelt

L. S.

gez. Anders

Bürgermeister

Stadtdirektor

Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung über die

Festlegung der Realsteuerhebesätze

vom 14.10.2010

Aufgrund § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende 1. Änderung der Hebesatzsatzung vom 14.10.2010 beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
für das Jahr 2012 | 350 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
für das Jahr 2012 | 350 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf
für die Jahre 2012 | 350 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Boffzen, den 13.10.2011

GEMEINDE BOFFZEN

gez. Menzel

gez. Völker

L.S.

Bürgermeister

Gemeindedirektorin

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 12a – 14. Änderung „Bülte neu“

I. Der vg. Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 28.06.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12a – 14. Änderung „Bülte neu“ mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung, den örtlichen Bauvorschriften und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 31.10.2011

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen**

Gemäß § 14 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gibt der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen bekannt, dass am Mittwoch, den 23. November 2011 um 10.00 Uhr, im Gemeindezentrum Rosdorf, Am Plan 1, 37124 Rosdorf, die 3. Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Zweckverbandsversammlung am 19.01.2011
4. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandsausschusses
5. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
6. Wahl der 2. Stellvertretung beim Vorsitz der Verbandsversammlung
7. Jahresabschluss 2010 mit Prüfungsbericht
8. Strategische Neuausrichtung der KDS
hier: Zur aktuellen Situation und mittelfristige Unternehmensentwicklung /
3. Zwischenbericht des Arbeitskreises zur strategischen Neuausrichtung der KDS
9. Änderung der Verbandsordnung
10. Leistungs- u. Abrechnungsverzeichnis 2012
11. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012
12. Termine, Mitteilungen, Anfragen

gez. Becker
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lenne (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung vom 27.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Lenne sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
9. für die vom Personal der Gemeinde für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil.
Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 40 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 40 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v.H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v.H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v.H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v.H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v.H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v.H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v.H.,

- | | |
|---|----------|
| 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47Nr. 3 NStrG | 25 v.H., |
| a) die überwiegend dem landwirtschaftlichen
Anliegerverkehr dienen | 25 v.H., |
| b) die dem landwirtschaftlichen und dem sonstigen
Verkehr dienen | 60 v.H., |
| 5. bei Fußgängerzonen | 30 v.H., |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
 - oder
 - 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebiete i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnli-

chen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes

- weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grünfläche der Einrichtung der Biogasanlage geteilt durch die Grünflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,

6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaurufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2003 zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2003 außer Kraft.

Lenne, den 27.04.2011


(Steenbock)
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Lenne

=====

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 6, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung vom 27.04.2011 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungsfähige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

II.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall, wegen der Besonderheiten des Bauwerks, in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach

der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

III.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Lenne, den 27.04.2011


(Steenbock)
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen**

Die zunächst für den 23.11.2011 terminierte 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen wurde auf den 30.11.2011 verschoben.

Zu dieser Versammlung am 30.11.2011 um 14.00 Uhr lade ich gemäß § 14 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in das Gemeindezentrum Rosdorf, Am Plan 1, 37124 Rosdorf, ein.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Zweckverbandversammlung am 19.01.2011
4. Strategische Neuausrichtung der KDS
hier: Zur aktuellen Situation und mittelfristige Unternehmensentwicklung /
3. Zwischenbericht des Arbeitskreises zur strategischen Neuausrichtung der KDS
5. Verbandsgeschäftsführung
hier: Abberufung /Abwahl des bisherigen Verbandsgeschäftsführers und
arbeitsrechtliche Folgen
6. Wahl eines neuen Verbandsgeschäftsführers und dienstrechtliche Ausgestaltung
7. Wahl der 2. Stellvertretung beim Vorsitz der Verbandsversammlung
8. Jahresabschluss 2010 mit Prüfungsbericht
9. Änderung der Verbandsordnung
10. Leistungs- u. Abrechnungsverzeichnis 2012
11. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2012
12. Termine, Mitteilungen, Anfragen

gez. Becker
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

Bekanntmachung und Auslegung
der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 und des Jahresabschlusses 2009
des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in Verbindung mit § 101 NGO und § 65 NLO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 12. November 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

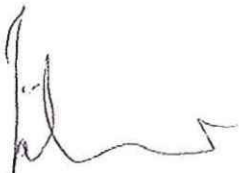
1. Die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 wird beschlossen.
2. Die Bilanz auf den 31.12.2009, die Ergebnisrechnung vom 01.01.-31.12.2009 und die Finanzrechnung vom 01.01.-31.12.2009 wird beschlossen.
Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2009 liegen gem. § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO in Verbindung mit § 65 NLO im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 05.12.2010 bis 13.12.2010

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 11.11.2011



Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Claus Jähner, Verbandsgeschäftsführer

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

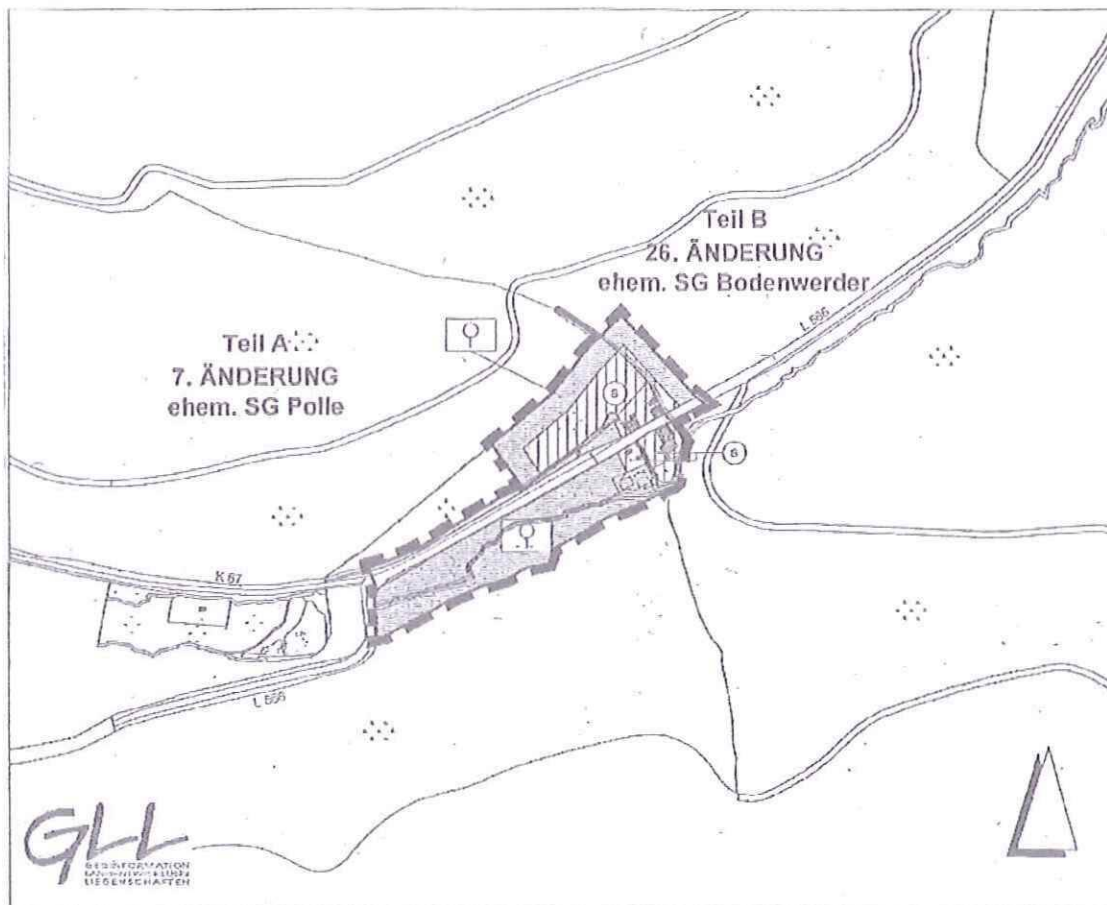
Bodenwerder, 14.09.2011

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat in seiner Sitzung am 12.05.2011 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Landkreis Holzminden hat gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 02.09.2011 Az.: 60.20.10.2.7.7126 u. 7.Ä(G) die 7. bzw. 26. Änderung der Flächennutzungspläne der ehemaligen Samtgemeinden Polle bzw. Bodenwerder genehmigt.

Die Geltungsbereiche der Änderungen der Flächennutzungspläne befinden sich in den Gemarkungen Hehlen und Ottenstein und sind im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden treten die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Polle und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die Änderungen der Flächennutzungspläne mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle – Fachbereich 4 –, Bauverwaltung, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden öffentlich aus. Dort kann jeder die Änderungen mit Erläuterungsbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig